

#### Kurztitel

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (Bund – Länder)

### Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 120/2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2014

## Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

### **§/Artikel/Anlage**

Art. 1

#### Inkrafttretensdatum

01.01.2014

#### Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

### **Beachte**

- 1. Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 11 Abs. 1 mit 1. Jänner 2011 zwischen dem Bund und den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien in Kraft.
- 2. Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 11 Abs. 3 mit 1. Jänner 2012 gegenüber dem Land Salzburg wirksam geworden (vgl. BGBl. I Nr. 84/2016).
- 3. Zum Ende des Bezugszeitraumes vgl. Art. 12.

### **Text**

### Artikel 1

#### Zielsetzungen

- (1) Entsprechend dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende elementare Kinderbildung und -betreuung besonders zu berücksichtigen ist.
- (3) Für Drei- bis Sechs-Jährige sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen worden
- (4) Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2



# Schlagworte

Kinderbetreuung, Bildungsqualität

# Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

# Gesetzesnummer

20007501

# Dokumentnummer

NOR40163681

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2